

lich erreicht werden (75); die existierenden nationalen Systeme genügten durchweg ihrer Aufgabe, wenngleich ein gewisses Harmonisierungs- und Koordinierungsbedürfnis zu erfüllen bleibe (107).

Auch in Details stehen die Autoren dem M.I.G.A.-Vorhaben überaus kritisch gegenüber; bemängelt wird etwa die Diffusität der »sponsorship«-Regelung, das ambivalente Verhältnis zur Weltbank (120 ff.), vor allem aber das Fehlen materieller Standards eines grenzüberschreitenden Investitionsschutzes, nach Art eines G.A.T.T. für internationale Investitionen (s. 113, 135).

Es erstaunt daher nicht, daß die Realisierungsaussichten eines multilateralen Investitionsversicherungssystems eher skeptisch beurteilt werden (127 ff.).

2. Seit Oktober 1985 liegt die M.I.G.A.-Konvention nunmehr vor (Text in: Int. Leg. Mat. 24 (1985) 1598 ff.). Mehrere Entwicklungsländer haben sie umgehend gezeichnet; ob freilich die Bundesrepublik Deutschland dem Übereinkommen beitreten wird, erschien gerade nach der HWWA-Studie recht zweifelhaft; im Sommer 1986 unterzeichnete man gleichwohl. Deren Kritik, so stringent sie in vielem auch sein mag, dürfte allerdings die Meßlatte zu hoch anlegen: M.I.G.A. ist es, ähnlich wie der »Schwester«-Einrichtung I.C.S.I.D., vorab um eine »Entpolitisierung« des Investitionsklimas zu tun; nur so vermag sie überhaupt Staaten mit unterschiedlichen Wirtschafts- und Gesellschaftssystemen als Mitglieder zu gewinnen. Andererseits verbietet die Konvention in der Endfassung zum einen Konkurrenz mit anderen (nationalen) Investitionsversicherungssystemen (Art. 19) und sieht je komplementäre völkervertragliche Abreden mit Gaststaaten vor, damit Investoren und Kapitalanlagen ein »fair and equitable treatment« gewährleistet werde (Art. 12, 23); auch hinsichtlich der finanziellen Unabhängigkeit durch eigene (Prämien-) Einkünfte würde M.I.G.A. den Anforderungen von Holthus-/Kebusch/Menck wohl genügen (s. Art. 25 f.). Ob sie freilich tatsächlich in größerem Umfang rentabel funktionieren kann, bleibt abzuwarten. Die letztlich gefundene Organisationsstruktur sollte jedoch auch westlichen Industrieländern eine Mitarbeit ermöglichen.

Ludwig Gramlich

Johann Jakob Bachofen

Mutterrecht und Urreligion

Herausgegeben von Hans G. Kippenberg, Alfred Kröner Verlag, Stuttgart 1984, DM 25,—

Johann Jakob Bachofen feiert eine Renaissance. Vor rund 125 Jahren veröffentlichte der schweizer Jurist (1815–1887) seine Thesen vom Mutterrecht und der Urreligion – ein Werk, das in evolutionistischer Manier eine Stufenfolge von Gesellschaftsformen aufstellte: Nach einer Epoche der Promiskuität folgte das Matriarchat, das wiederum vom

Patriarchat abgelöst worden sei. Ethnologen haben diese Theorie und das Abstraktum »Mutterrecht« als Arbeitsbegriff längst zu den Akten gelegt. Dessen Merkmale (Verehrung von Muttergottheiten, bestimmte Abstammungs- und Residenzregeln) sind viel zu schwammig, um die tatsächliche Stellung der Frau in einer Gesellschaft auszuloten. Dennoch wird Bachofen heute wieder gelesen.

Worin liegt die aktuelle Bedeutung seines Werkes? Erklärungshinweise liefert ein Blick in dessen Geschichte: Friedrich Engels hatte Bachofen als Anwalt vorbürgerlicher Gesellschaftsverhältnisse entdeckt. Der Münchner Metaphysiker Ludwig Klages interpretierte den Schweizer in den 20er Jahren als Erschließer eines urzeitlichen Bewußtseinszustandes. Engels attackierte die sozialen Verhältnissen seiner Zeit, Klages bemängelte (wahrscheinlich unter dem Eindruck des 1. Weltkrieges) ein allein zweckrationales Denken. Der evolutionistische Ansatz Bachofens brachte, zumindest auf intellektueller Ebene, Bewegung in die kritisierte Gegenwart: »Seht, es war einmal anders« – so lautete die Kernbotschaft, die man in Bachofen bestätigt fand.

Diese Deutung scheint auch für die heutige Renaissance seines Werkes zu gelten. Die feministische Bewegung feiert Bachofen als jemanden, der gezeigt hat, daß die Herrschaft der Männer über die Frauen kein Naturzustand ist. Gleichzeitig weist der Schweizer einen Weg in die Welt der Mythen und der Symbolik als Gegensatz zu einer Welt der Technik und Rationalität. Damals, vor vielen tausend Jahren, lebte der Mensch noch im Einklang mit seiner Umwelt, die er heute gefährdet – diese Aussage scheint Bachofen für viele attraktiv zu machen. Er selbst schrieb 1854: »Es gehört zu meinen tiefsten Überzeugungen, daß ohne gänzliche Umgestaltung all unserer Zustände, ohne Rückkehr zu der alten einfachen Seelenfrische und Gesundheit, nicht einmal eine Ahnung von der Größe jener alten Zeit und Denkweise möglich sein wird, da das Menschengeschlecht noch nicht, wie heutzutage, aus der Harmonie mit der Schöpfung und dem außerweltlichen Schöpfer gewichen war«.

Wer bei Bachofen Erkenntnisse im Sinne einer positivistischen Wissenschaft sucht, dem sei von der Lektüre abgeraten. »Mutterrecht und Urreligion« bringt vielmehr eine Philosophie zum Ausdruck, die Zweifel gegenüber einem mechanistischen Weltbild widerspiegelt und der Sehnsucht nach einer in die Urzeit verlagerten Harmonie entgegenkommt.

Manfred Gothsch